

II-2130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl.42.555-Präs A/73

Anfrage Nr. 1006 der Abg. Franz Pichler
 u. Gen. betr. Abverkauf von Grundstücken.

Wien, am 12 Februar 1973

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
 1010 Wien

1015 /A.B.
zu 1006 /J.
Präs. am 12. Feb. 1973

Auf die Anfrage Nr. 1006, welche die Abgeordneten Franz Pichler und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14.12.1972, betreffend Abverkauf von Grundstücken an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Frage 1:

Welche grundsätzliche Haltung nehmen Sie zu diesem Problem ein.

Zu 1:

Ich teile durchaus Ihre Auffassung, dass Grundstücke der Bundesstrassenverwaltung, die für Zwecke des Bundes entbehrlich und als Erholungsraum geeignet sind, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen. Ich bin daher selbstverständlich bereit, Kaufangebote von Gemeinden, die sich auf derartige Liegenschaften beziehen, beim Bundesministerium für Finanzen zu unterstützen, wenn sichergestellt ist, dass die Gemeinde auf dem Gelände z.B. ein Freibad oder eine ähnliche Anlage errichten möchte.

Frage 2:

Kann das Bundesministerium den Kaufpreis für Grundstücke unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck als Erholungsraum und der Finanzkraft der interessierten Gemeinde ohne öffentliche Ausschreibung in angemessener Höhe festsetzen.

Zu 2:

Nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz ist neben dem Nationalrat ausschliesslich der Bundesminister für Finanzen

-2-

zu Zl. 42.555-Präs A/73

ermächtigt, über unbewegliches Bundesvermögen zu verfügen. Die Verfügungsermächtigung umfasst auch die Bestimmung des Kaufpreises. Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist daher nur in der Lage, Kaufanbote von Gemeinden beim Bundesministerium für Finanzen zu befürworten, nicht aber, über sie zu entscheiden. Was die öffentliche Ausschreibung betrifft, so ist diese für Grundstücke, welche zum ehemals Deutschen Eigentum gehören, im § 47 Abs. 3 des 1. STVDG., BGBI. Nr. 165/56, zwingend vorgeschrieben. Bei anderen bundeseigenen Grundstücken kann darauf verzichtet werden.

Frage 3:

Würde das Bundesministerium für Bauten und Technik vom Abverkauf eines der Republik Österreich gehörenden Grundstückes, das zur öffentl. Ausschreibung bestimmt ist, Abstand nehmen, wenn eine Gemeinde an einem langfristigen Pachtverhältnis für dieses Grundstück interessiert ist und zur Zeit nicht in der Lage ist, einen grösseren Betrag als Kaufpreis aufzubringen, das Grundstück aber als Erholungsraum für die Bevölkerung dieses Gebietes dringend benötigt wird.

Zu 3:

Gegen eine solche Vorgangsweise bestehen wirtschaftliche Bedenken. Der Abschluß eines Bestandvertrages bringt für die Republik Österreich, Bundesstrassenverwaltung, als Bestandgeber die Pflicht zur Erhaltung des Bestandgegenstandes mit sich. Dies kann unter Umständen hohe Aufwendungen zur Folge haben (z.B. Sauberhaltung von Badeseen). Aber auch wenn die Erhaltungspflicht vertraglich weitgehend ausgeschaltet werden würde, kann es nicht Aufgabe der Organe der Bundesstrassenverwaltung sein, Liegenschaften zu beaufsichtigen, die für die Bundesstrassenverwaltung entbehrlich sind. Trotzdem bin ich bereit, Verpachtungsanträge von Gemeinden eingehend zu prüfen und eine Interessenabwägung vorzunehmen, welche nach den Umständen des Falles auch zugunsten einer Gemeinde ausfallen könnte.

[Handwritten signature]